

Zahl: 4/2924-2-139-3/2020
Datum: 25. November 2020
Betrifft: Ausnahme vom Verbot des Abbrennens
von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2
im Ortsgebiet der Marktgemeinde St. Michael
im Lungau für die jeweilige Silvesternacht ab 31.12.2020



St. Michael

IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!

VERORDNUNG



§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, das sind gemäß § 11 Z 2 PyroTG 2010 Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind, ist in den Orts- und Siedlungsgebieten der Marktgemeinde St. Michael im Lungau Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, **jährlich in der Zeit vom 31. Dezember 23.00 Uhr bis 1. Jänner 01.00 Uhr gestattet.**

§ 2

- In geschlossenen Räumen,
- auf Balkonen,
- innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen,
- in unmittelbarer Nähe der Kirchen,
- innerhalb einer Entfernung von 50 Meter vom Pensionistenwohnheim sowie
- in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen,

gilt § 1 nicht und ist dort die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 auch während der in § 1 angeführten Zeit verboten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 31.12.2020 in Kraft. Die Verordnung vom 02. Dezember 2013, Zl. 4/2924-1-139-3/2013, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rechtsgrundlage: § 38 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl I Nr. 131/2009 idgF.



Der Bürgermeister:

(Ing. Manfred Sampl)

Marktgemeinde St. Michael im Lungau
5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1
Telefon: 06477 / 7772-0
E-mail: amtsleiter@sankt-michael.at
Internet: www.sankt-michael.at



Rechtliche Hinweise:

Gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010 ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (dazu gehören bereits Schweizerkracher bzw. Piraten, Teppich- bzw. Ladykracher etc) im Ortsgebiet grundsätzlich verboten. Dieses Verbot wird während o. a. Zeit zwar aufgehoben, allerdings bleibt unbeschadet der obigen Verordnung das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2

- in **geschlossenen Räumen** (§ 38 Abs 4 leg cit),
- in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs 2 leg cit) und
- innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe **größerer Menschenansammlungen** (§ 39 Abs. 1 leg cit)

generell **verboten**.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen Personen **unter 16 Jahren nicht** überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden (§ 15 Z2 leg citg i Vm § 30 Abs. 1 leg cit).

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010 kann gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 leg cit mit Geldstrafe bis zu € 3.600,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen bestraft werden.

Verteiler

1. Polizeiinspektion St. Michael i. Lg., 5582 St. Michael im Lungau, Marktplatz 1; per email: PI-S-St-Michael-im-Lungau@polizei.gv.at
2. Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, 5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1; per email: bh-tamsweg@salzburg.gv.at
3. Land Salzburg, Abt. 1 (Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 GdO 2019); per email: gemeinden@salzburg.gv.at
4. Wirtschaftskammer Salzburg, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1; per email: info@wks.at
5. Homepage – www.sankt-michael.at
6. Gemeindenachricht
7. Anschlag an die Amtstafel